



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 30. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Gänseweiher im Rahmen der Dorferneuerung Rieden - Kostenreduzierung und weitere Planung

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung der Dorferneuerungsplanung im Jahr 2008 wurde der Wunsch nach einem Ausbau des Gänseweiher als ein zentrales Projekt formuliert. Der Dorfweiher sollte nach Abschluss der anderen Maßnahmen das letzte noch ausstehende Vorhaben der Dorferneuerung Rieden sein.

Im Jahr 2016 ergab sich für die Gemeinde allerdings eine neue Herausforderung. Die tiefbaulichen Untersuchungen der Mühlhausener Straße und der Straße Am Sportplatz in Rieden ergaben, dass dort Kanal, Wasserleitungs- und Straßensanierungsmaßnahmen notwendig sind. 2017 wurde daraufhin ein gesamtheitliches Sanierungskonzept für dieses Gebiet vom Tiefbautechnischen Büro Köhl erstellt und dem Gemeinderat vorgestellt. Das Sanierungskonzept basierte auf der davor durchgeführten Untersuchung in diesem Gebiet. Hierbei wurden erhebliche Schäden festgestellt, die sinnvoll nur in einer offenen Bauweise saniert werden können. Infolge des Wegfalls der Straßenausbaubeiträge wurde die Sanierung dieses Gebiets allerdings zunächst zurückgestellt.

Ein neues Förderprogramm der Staatsregierung, die RZWAS 2018 machte es jedoch möglich den Neuausbau von Kanälen und Wasserleitungen mit bis zu 80 % der förderfähigen Kosten bezuschussen zu lassen. Nach einigen Verhandlungen hat auch das Amt für ländliche Entwicklung eine Förderung der Straßenrandbereiche in der Mühlhausener Straße und der Straße Am Sportplatz signalisiert.

Um die RZWAS Förderung nicht zu gefährden, die Abrechnung der Maßnahme musste bis Ende 2021 erfolgt sein, entschied der Gemeinderat die Arbeiten an der Wasserleitung und den Kanalarbeiten vorzuziehen. Die Maßnahme Straßenbau sollte sich dann im Folgenden anschließen.

In einem Gespräch am 27.05.2019 stellte der damalige ALE Abteilungsleiter im Zusammenhang mit den Straßensanierungsarbeiten in der „Mühlhausener Straße“ und der Straße „Am Sportplatz“ die Förderung der Randbereiche in Aussicht, unter der Voraussetzung dass die umfassende Dorferneuerungsmaßnahme finanziell abgeschlossen wäre.

Nach mehr als 10 Jahren Laufzeit drängte das Amt für ländliche Entwicklung zu dieser Zeit bereits auf den Abschluss der umfassenden Dorferneuerungsmaßnahme in Rieden.

Zeitsprung zurück zum Dorfweiher in den Oktober 2018:

Mit der Übernahme der Planungsverantwortung durch das ALE verband die Gemeinde Hausen und sicherlich auch das Amt die Hoffnung auf ein zügiges Voranschreiten der Maßnahme. Damals wurde die entsprechende Vereinbarung für die Objektplanung geschlossen. Leider erfüllten sich die Hoffnungen auf ein rasches Ergebnis nicht ganz. Im Laufe des Planungsprozesses ereigneten sich immer wieder Verzögerungen, ob nun verursacht durch Wartezeiten in der Kommunikation mit dem Wasserwirtschaftsamt oder durch personelle Schwierigkeiten innerhalb des Planungsbüros.

Am 26.11.2019 fand dann eine Vorabstimmung zu verschiedenen Planungsaspekten des Dorfweihers statt. An dieser Abstimmung nahmen 2 Vertreter vom Amt für ländliche Entwicklung, der Planer Herr Wehner, sowie Bürgermeister Schraud von der Gemeinde teil. Vorgestellt wurden Varianten mit unterschiedlich intensiver Erschließungsform und Zugängen zum Landschaftsweiher.

Vier Varianten wurden am 29.01.2020 der Riedener Vorstandschaft der Dorferneuerung vorgestellt. Von diesen vier Varianten wurden Aspekte festgelegt, die für eine letztendliche Lösung maßgeblich sein sollten.

Demnach sollte der Weiher umgesetzt werden:

- mit einem großen Flächenumfang für den Landschaftsweiher, der im Westen des betreffenden Grundstücks liegt,
- in der das ehemalige Brunnenhaus über einen Weg angebunden ist, jedoch nicht direkt am Landschaftsweiher liegt,
- mit einer Wegeführung um den Landschaftsweiher mit Anbindung an die Schmiedegasse, ohne weitere Wegeführung Richtung Osten und Westen,
- ohne Errichtung von Parkplätzen,
- mit Bepflanzung zur Beschattung von Sitzmöglichkeiten,
- mit Verlegung der Wasserleitung im Bereich der geplanten Erschließung,
- mit einem Steg in einfacher Ausführung,
- mit flachen Zugängen zum Landschaftsweiher,
- mit Trittsteinen als Möglichkeit über einen Teilbereich des Weihers zu kommen,
- mit einem Wasserspielplatz im Westen unter Einbeziehung des ehemaligen Trinkwasserbrunnens,
- mit einem Mönch zur Leerung des Landschafts Weihers, wobei hier noch zu prüfen war, ob eine vollständige Entleerung des Landschaftsweihers in den Riedener Mühlbach erfolgen kann,
- mit Schaffung einer Flutmulde für die Abführung und Lenkung bei Hochwasserereignissen sowie die Nutzung der Dammlage im Westen für die Wegeführung.

Die vier Varianten und die daraus resultierenden Ergebnisse der Dorferneuerungsvorstandschaft wurden am 27.02.2020 im Gemeinderat vorgestellt. Vom Gemeinderat wurden die Ergebnisse und die aufgeführten Maßgaben akzeptiert. Hieraus sollte nun der Planungsvorentwurf, als Zusammenführung der vier Varianten, entstehen.

Im Oktober 2020 hat das Ingenieurbüro Team 4 dem Amt für ländliche Entwicklung dann eine fertige Objektplanung vorgelegt.

Die Untersuchung der Rahmenbedingungen am Standort des geplanten Gänse Weihers hat indessen zusammengefasst folgendes Ergebnis erbracht. Aufgrund der Ergebnisse der Bodenschürfen und den Mengen der Quellschüttung ist die Anlage eines Dorfweihers günstig. Verdunstungsverluste können bei entsprechender Größenausrichtung des Dorfweihers ausgeglichen werden, ebenso kann ein kontinuierlicher Wasseraustausch sichergestellt werden.

Kurzer Zeitsprung zurück zum 19.Mai 2020:

Zu diesem Zeitpunkt wurde die Gemeinde Hausen in einem Schreiben vom Amt für ländliche Entwicklung gebeten, eine Priorisierung der im Ortsteil Rieden beantragten Vorhaben vorzunehmen. Es musste also entschieden werden, welche der beim ALE beantragten Maßnahme vorrangig umgesetzt werden soll.

Sowohl der Gemeinderat, am 10.12.2020, als auch die Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft der Dorferneuerung, am 16.12.2020, entschieden sich im weiteren Verlauf die Umsetzung der „Mühlhausener Straße“ und der Straße „Am Sportplatz“ vorzuziehen und über die umfassende Dorferneuerungsmaßnahme Rieden 3 fördern zu lassen.

Das Amt machte in dem Zusammenhang allerdings deutlich, erst wenn die Förderung der Straßenbauprojekte und damit die umfassende Dorferneuerungsmaßnahme abgeschlossen sind, wäre die Förderung des Dorfweihers als anschließende punktuelle Dorferneuerungsmaßnahme möglich.

Nach Abschluss der Planung müsste die Gemeinde den Bau des Dorfweihers allerdings in eigener Trägerschaft übernehmen.

Das Büro Team 4 erarbeitete in dieser Zeit bereits eine Kostenschätzung für die Umsetzung der beschlossenen Planungsvariante des Dorfweihers.

In der Gemeinderatssitzung am 19.11.2020 wurde dann neben dem Entwurfsplan auch die Kostenberechnung von Team 4 vorgestellt. Diese belief sich auf **361.464,90 €**.

Ursprünglich war der Gemeindeanteil der Kosten mit 100.000,- € vorgesehen. Vom ALE waren 100.000,- € Förderung für die Maßnahme eingeplant.

Einige Gemeinderäte stellten in dieser Sitzung allerdings fest, dass die Kosten zum ursprünglichen Ansatz um 160.000 Euro gestiegen waren und dies im damaligen Haushalt so nicht vorgesehen war. Da die Gemeinde viele große, kostenintensive Projekte finanzieren musste, z.B. Rathaussanierung, Kindergartenneubau, etc., sollte nach Ansicht der Räte bei der Planung auf die Kosten geachtet werden.

Aufgrund der laufenden Baumaßnahme wie z.B. „Mühlhausener Straße“ und „Am Sportplatz“ und der Belastungen durch die Corona-Pandemie dauerte es nun ein Jahr, bis die Planungen Dorfweiher weitergeführt wurden.

Am 31.01.2022 fand ein weiteres Planungsgespräch mit Frau Kieseckamp vom Amt für ländliche Entwicklung, dem Planer Herrn Wehner und Bürgermeister Schraud statt.

Hier machte der Bürgermeister deutlich, dass einige Gemeinderäte die Bausumme von über 360.000 € kritisch sähen und ein zustimmender Beschluss wahrscheinlich nicht zustande kommen werde.

Frau Kieseckamp argumentierte, die Kostenerhöhung beruhte zum einen auf der allgemeinen Kostensteigerung und zum anderen auf dem Wunsch der TG nach einem Wasserspielplatz bzw. einem Steg.

Um eine weitere Kostenreduzierung zu erreichen, wurden anschließend folgende Maßnahmen überlegt:

- Weglassen der Spielgeräte des Wasserspielplatzes
- Weglassen des Steges
- Reduzierung der befestigten Wege. Es könnte ggf. nur der Weg auf der Dammkrone im östlichen Bereich des Weihers bis zum ehemaligen Pumphaus ausgeführt werden.

Herr Wehner machte zudem deutlich, dass statt der Entsorgung die anfallenden Bodenmassen zur Anlage der Hochwasserwälle im OT Hausen verwendet werden können. Hier können Kosten eingespart werden und die Gemeinde kann die Kosten zudem gemeinsam mit dem Weiher dem ALE Unterfranken zur Genehmigung vorlegen.

Nach den aktuellen Gesichtspunkten, so die Aussage von Frau Kieseckamp, ist die vorliegende Planung seitens des ALE förderfähig.

Die Förderhöhe wird jedoch erst zu dem Zeitpunkt festgelegt, wenn der Antrag der Gemeinde dem ALE vorliegt.

Herr Wehner hat die Pläne für den Dorfweiher nochmal unter Berücksichtigung der besprochenen kostenreduzierenden Maßnahmen überarbeitet und stellt das Ergebnis in der Sitzung vor.

Die geschätzten Kosten von 196.000 Euro für die überarbeitete Planung entsprechen in etwa den ursprünglich vorgesehenen Kosten.

Da die Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Rieden 3 vom Amt für Ländliche Entwicklung leider nicht an der Sitzung teilnehmen kann, wird das von ihr verfasste Schreiben verlesen:

Vorstellung der Objektplanung Dorfweiher Rieden

Zweck:

Genehmigung der Planung

Weitere Beauftragung des Planungsbüros für die Ausführung des Weihers

Spätere Umsetzung des Weihers

Ablauf der Planung für den Dorfweiher:

Seit Beginn der Dorferneuerung war der Gänseweiher die Schlüsselmaßnahme für die Dorferneuerung.

Im Budget der Dorferneuerung waren die zweckgebundenen Fördermittel in Höhe von 150 T€ festgeschrieben.

Über die genaue Förderung der Maßnahme sollte entschieden werden, sobald eine konkrete Planung vorliegt. Die Erhöhung des Budgets über diesen Betrag hinaus wurde bereits 2010 unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass das vorgelegte Konzept mit den Zielen der Dorferneuerung Rieden in Einklang steht.

Die Planung und Umsetzung des Gänseweihers wurde dann aufgrund von zeitlich begrenzten Fördermitteln der Gemeinde für die Erneuerung der Wasserleitung und des Kanals im Kirchbergbereich und für die Haupt- und Lindenstraße immer wieder zurückgestellt.

Nachdem die Projekte Kirchberg, und Haupt- und Lindenstraße zum Abschluss gekommen waren, wurde im Jahr 2018 das Büro Team 4 mit der Objektplanung für den Gänseweiher als letzte Maßnahme in der Dorferneuerung beauftragt.

Die ersten Ergebnisse zur Planung fielen mit einem neuen Antrag der Gemeinde auf Förderung der Straßen „Am Sportplatz“ und „Mühlhausener Straße“ zusammen.

Das ALE entschied 2020, dass nur noch eines der beiden Projekte im Rahmen der laufenden Dorferneuerung umgesetzt werden kann. Beide Projekte benötigten aufgrund der aktuellen Kostenberechnungen ca. 150 bis 200 T€ Zuschüsse. (Bei einem Fördersatz von 50% entspricht das Ausführungskosten in Höhe von 300 bis 400 T€)

Eine gleichzeitige Förderung beider Maßnahmen zum einen über die DE zum anderen als Einzelvorhaben nach den Dorferneuerungsrichtlinien war nicht möglich, d.h. erst muss ein Projekt in der DE Rieden 3 gefördert und die Dorferneuerung im Gesamten abgeschlossen sein, erst dann kann das zweite Projekt als Einzelvorhaben bezuschusst werden.

Aus diesem Grund und natürlich, um für die Gemeinde alle möglichen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, wurde vereinbart, dass die Straßen in der Dorferneuerung und die weitere Planung und der Ausbau des Weihers im Nachgang durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen.

Straßen:

Für die Straßen wurden entsprechende Kostenvereinbarungen abgeschlossen. (Förderung 50% max. 272 T€)

Nach Abschluss der Baumaßnahme einschließlich Begrünung legt die Gemeinde den Verwendungsnachweis vor und erhält nach Prüfung die vereinbarte Fördersumme ausbezahlt.

Gänseweiher:

Die TG hat mit Abschluss der Phase 3 der Objektplanung nun ihren Teil der Aufgaben erledigt.

Die vorliegende Entwurfsplanung einschließlich der Kosten ist mit dem ALE Unterfranken abgestimmt und genehmigt (Jan 2022).

Die weitere Planung soll jetzt durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Nach Vorliegen der planrechtlichen Genehmigungen insbesondere der wasserrechtlichen Genehmigung kann die Gemeinde die Förderung als Einzelvorhaben nach den Dorferneuerungsrichtlinien über das ALE Unterfranken beantragen.

Der Dorfweiher ist eine Schlüsselmaßnahme in der DE.

Er dient nicht nur dem Ziel Rieden als Wohnstandort zu stärken und aufzuwerten, im Gegenteil:

Er kann mit sanften Mitteln ein Freizeitangebot schaffen, das allen Hausener Bürgern dient.

Er wertet die gesamte Gemeinde auf und dient als Naherholungsziel für alle.

Er leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Dorferneuerung in Rieden der Gesamtgemeinde Hausen zugutekommt, da alle Bürger diese Einrichtung nutzen können.

Der Weiher nutzt die örtlich vorhandenen Landschaftselemente, um auch einen Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege zu leisten. Die unterschiedlichen Bereiche des Weihers bieten unterschiedlichsten Lebewesen neuen Lebensraum.

Auch wenn die Kosten zunächst hoch erscheinen, so liegen sie dennoch in dem Bereich, der in der ursprünglichen Festschreibung des Budgets in der DE vorgesehen war (150 T€ Zuschüsse).

Wichtig ist dem Vorstand, dass unser aller Projekt „Dorfweiher“ umgesetzt wird.

Ziehen sie in Ihre Überlegungen bitte mit ein, dass der Dorfweiher nicht nur ein Projekt für die Riedener ist, sondern er ist eine Aufwertung der gesamten Gemeinde Hausen.

Herr Wehner nimmt den Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigung auf und berichtet, dass eine Anfrage beim Wasserwirtschafts Amt und der Umweltbehörde für den alten Entwurf ergeben hatte, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig sind. Außerdem ist für die Anlage der Hochwasserwälle im OT Hausen mit dem Aushub ein Baugenehmigungsverfahren, ggf. mit weiteren Prüfungen, nötig. Die aktuelle, durch die Kriegssituation in der Ukraine, unsichere Situation sollte genutzt werden, um die Pläne fertigzustellen, den Bauantrag zu stellen und die nötigen Genehmigungen einzuholen um somit die beiden voneinander abhängigen Vorhaben parallel voranzubringen.

Auf die Feststellung eines Vorstandsmitglieds der Teilnehmergeinschaft, dass ein Wasserspielplatz für Kinder sehr wichtig ist, und die damit verbundene Frage nach genehmigungsfähigen Alternativen teilt Herr Wehner mit, dass die Größe des Sees aufgrund der Gegebenheiten nicht reduzierbar ist, man ggf. aber nur den Steg weglassen könnte.

Es ist jedoch auch möglich, die Elemente des Wasserspielplatzes zu einem späteren Zeitpunkt noch zu ergänzen.

Ein anwesender Riedener Bürger stellt fest, dass ein komplett umlaufender Weg schöner wäre und beim aktuellen Entwurf sicherlich die Leute dann auch einfach über die Wiese weiter laufen würden.

Aufgrund der Mitteilung von Erstem Bürgermeister Bernd Schraud, dass die heutige Sitzung nur zur Information dient und der Beschluss erst in einer nächsten Sitzung erfolgen soll, bittet Gemeinderat Christian Kaiser darum, für die Entscheidung zu den möglichen Varianten auch die zugehörigen Kosten vorzulegen.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg für die Jahre 2020 und 2021
--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den folgenden durch die Gemeindeverwaltung erstellten Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg zur Kenntnis und beschließt dessen öffentliche Auflage sowie seine Vorlage an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Würzburg:

Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) (zwölfter Beteiligungsbericht) zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2020 (Wärmenetz Hausen eG.) bzw. zum 30. Juni 2021 (Energiedorf Rieden eG.)

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalrechts für kommunale Unternehmen im Sinne der Art. 86 ff. GO muss die Gemeinde jährlich nach Maßgabe des Art 94 Abs. 3 GO einen Bericht über alle Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 % der Anteile hält, erstellen.

Der Beteiligungsbericht dient als Instrument zur Förderung der Transparenz und hat die Aufgabe, einen generellen Überblick über die Unternehmen der Gemeinde zu geben. Er informiert zu den Unternehmenszielen, über die Leistungskraft und über die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen.

So entsteht ein umfassendes Bild aller außerhalb des Gemeindehaushaltes agierenden Unternehmen und die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe bleibt trotz privatrechtlicher Ausgliederung transparent.

Der Beteiligungsbericht, der dem Gemeinderat vorzulegen und anschließend zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ortsüblich öffentlich bekanntzumachen ist, soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
2. Beteiligungsverhältnisse,
3. Zusammensetzung der Organe der Unternehmen,
4. Bezüge der Geschäftsführung,
5. Ertragslage,
6. Kreditaufnahmen.

Im Beteiligungsbericht kann zum Schutz des Unternehmens, vorrangig aus Wettbewerbsgründen, teilweise auf eine öffentliche Darstellung von Daten und Zahlen verzichtet werden.

Nach dem ersten Beteiligungsbericht der Gemeinde für den Berichtszeitraum 2009 handelt es sich beim vorliegenden Beteiligungsbericht um den 12. Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg. Wie schon in zurückliegenden Berichtszeiträumen war auch im aktuellen Berichtszeitraum die Gemeinde nur an den beiden Unternehmen **Energiedorf Rieden eG** und **Wärmenetz Hausen eG** im berichtspflichtigen Umfang beteiligt.

1. **Energiedorf Rieden eG** – gegründet am 21. Mai 2008, Aufnahme des operativen Betriebes
am 01. Juli 2008, Genossenschaftsvertrag vom 28. April 2009, Notar Gregor Stein,

Arnstein,
URNr. 0288/2009; Amtsgericht Würzburg, Registergericht, Genossenschaftsregister: GenR
245 (19. Mai 2009),
Anschrift: Kirchbergstraße 18 a, GT Rieden, 97262 Hausen bei Würzburg,

und

2. *Wärmenetz Hausen eG* - gegründet am 01. April 2009, Aufnahme des operativen Betriebes am

03. Oktober 2010, Amtsgericht Würzburg Genossenschaftsregister: GenR 246
(Satzung vom 08. Februar 2009 mit Änderung vom 22. November 2009),
Anschrift: Wärmenetz Hausen eG., Jakob-Stößel-Straße 1, 97262 Hausen bei Würzburg.

1. Energiedorf Rieden eG

Gründungszweck:

Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung mit Wärme, Energie und zukünftigen Technologien.

Die rechtliche Grundlage der Genossenschaft ist die Satzung vom 03. April 2009, registergerichtlich eingetragen am 19. Mai 2009 und zuletzt geändert am 29. November 2019 – Satzungsänderung am 13. November 2020 registergerichtlich eingetragen.

Die Genossenschaft betreibt die Nahwärmeversorgung der Mitglieder durch gemeinsamen Betrieb einer Heizanlage mit regenerativen Holzhackschnitzeln sowie eines Leitungsnetzes mit Übergabestationen.

Die Genossenschaft wurde auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

Geschäftsguthaben: 102.000,-- €.

Geschäftsjahr: 01. Juli bis 30. Juni.

Zahl der Mitglieder

- zu Beginn des Geschäftsjahres: 26,

- zum Ende des Geschäftsjahres: 26;

Anzahl der Geschäftsanteile

- zu Beginn des Geschäftsjahres: 51,

- zum Ende des Geschäftsjahres: 51.

Gründung der Genossenschaft: 21. Mai 2008 mit damals 16 Mitgliedern.

Aufnahme der Tätigkeit: 01. Juli 2008.

Die Genossenschaft wurde mit dem Zweck gegründet, die Mitglieder mit Nahwärme zu versorgen. Dafür wurden das Leitungsnetz, das Wärmehaus mit seinen technischen Einrichtungen sowie die Hausanschlüsse im Jahr 2009 angeschafft und in Betrieb genommen. Ein weiterer Ausbau der technischen Anlagen ist derzeit nicht geplant.

Insgesamt werden mit den vorgenannten Einrichtungen 26 Anschlussnehmer im GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg versorgt.

Wesentliche Vermögensposten sind im Bereich des Anlagevermögens das Grundstück, die Gebäude und die Heizzentrale sowie das Nahwärmeleitungsnetz.

Im Geschäftsjahr 2020/2021 erfolgten Investitionen in Höhe von 3.300 € für die Hausübergabestation des neu angeschlossenen Kirchengebäudes.

1.1. Öffentlicher Zweck

Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss.

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen. Hierzu zählt gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Genossenschaftssatzung die Versorgung der Einwohner des GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Nahwärme. Dies kann als eine im öffentlichen Interesse gebotene Aufgabe der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn des Art. 87 Abs. 1 BV und des Art. 57 Abs. 1 GO betrachtet werden.

Die Genossenschaft erfüllt damit als Nahwärmeversorger in der Daseinsvorsorge einen öffentlichen Zweck.

Das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte nach Anzeige der Beteiligung seitens der Gemeinde gemäß Art. 96 GO (Anzeigepflichten) mit Schreiben vom 01. Dezember 2008, dass eine solche Genossenschaft im Einklang mit Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) und Art. 92 GO (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) steht und gab lediglich Anregungen und Hinweise, machte aber keine Bedenken oder Einwände aus kommunalunternehmensrechtlicher oder haushaltsrechtlicher Sicht geltend.

1.2. Beteiligungsverhältnisse Energiedorf Rieden eG

Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Gemeinde am Genossenschaftskapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

Die Zahl der Mitglieder im Berichtszeitraum hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Mitglieder der Genossenschaft sind

- die Gemeinde Hausen bei Würzburg - mit 3 Geschäftsanteilen à 2.000,-- €,
 - sowie 25 weitere Genossen mit zusammen 48 Geschäftsanteilen à 2.000,-- €,
- so dass insgesamt 51 Geschäftsanteile 102.000,-- € ergeben.

Mitglieder der Genossenschaft sind neben der Gemeinde Hausen bei Würzburg und der Katholischen Kirchenstiftung Rieden vor allem private Immobilienbesitzer.

Die öffentliche Hand mit der Gemeinde Hausen bei Würzburg ist mit 6.000,-- € Geschäftsanteilen von insgesamt 102.000,-- € Geschäftsanteilen, also mit einem Anteil von 5,9 % an der Genossenschaft, beteiligt.

Stimmverhältnisse Energiedorf Rieden eG

Die Stimmrechte verteilen sich gleichmäßig mit je einer Stimme auf alle Mitglieder der Genossenschaft einschließlich der Gemeinde, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Genossenschaftsgesetz - GenG).

1.3. Zusammensetzung der Organe

Organe einer Genossenschaft sind gemäß GenG grundsätzlich der Vorstand (§ 24 GenG), der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) und die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder (§ 43 GenG).

Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

Die Energiedorf Rieden eG hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Vorstand:

Rainer Strobel , Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Christoph Weber, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,
Alexander Konrad, Hausen bei Würzburg, GT Rieden.

Aufsichtsrat:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist im Aufsichtsrat der Energiedorf Rieden eG durch Frau Ulrike Feser, Mitglied des Gemeinderates, vertreten.

1.4. Bezüge der Geschäftsführung

Die Genossenschaft hat nach wie vor keinen Geschäftsführer bestellt. Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb obliegen satzungsgemäß dem Vorstand.

In der Genossenschaft bestehen keine entgeltpflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Im Übrigen wären die Bezüge auch nur dann anzugeben, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile halten würde oder ihr mindestens ein Viertel gehört und sie zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile besitzen würde. Darüber hinaus müssten die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung mit der Veröffentlichung der Bezüge eines jeden einzelnen Mitgliedes einverstanden sein. Haben sie ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, so richtet sich die Veröffentlichung danach, wie im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht wird.

Die Vorstandsmitglieder der *Energiedorf Rieden eG* nehmen die Geschäftsführung jedoch ohne Bezüge rein ehrenamtlich wahr.

Lediglich für außergewöhnliche Arbeiten wie Jahresabschluss und Beratung wird ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen.

1.5. Ertragslage

Zentrale Bestandteile der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich ist ein Vergleich mit Vorjahresergebniswerten sowie ein Vergleich mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.

Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können.

Den *Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 30. 06. 2021* für die Energiedorf Rieden eG wurde von Herrn Diplom-Betriebswirt (FH) Reiner Galena vom Genossenschaftsverband Bayern e.V., Türkenstraße 22 - 24, 80333 München, erstellt.

Der im Geschäftsjahr 2020/21 erzielte Umsatz erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 6.304 € bzw. um 12,8 %, weil der Wärmemengenabsatz angestiegen ist.

Das Jahresergebnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 522,90 € auf 762,57 €.

Im Folgenden werden die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrates zum Jahres-

abschluss 2020/2021 wiedergegeben:

Die Vermögensstruktur der Genossenschaft zeigt folgendes Bild:

Vermögen	30.06.2021		30.06.2020 (Vorjahr)		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Anlagevermögen	157.487	79,8	164.555	82,7	./ 7.068	./ 4,3
Umlaufvermögen	39.849	20,2	34.444	17,3	+ 5.405	+ 15,7
Gesamtvermögen	197.336	100,0	198.999	100,0	./ 1.663	./ 0,8
abzüglich						
Rückstellungen	5.903	3,0	5.603	2,8	+ 300	+ 5,4
Verbindlichkeiten und RAP	13.927	7,1	16.654	8,4	./ 2.727	./ 16,4
Eigenkapital	177.506	89,9	176.742	88,8	+ 764	+ 0,4

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgende Entwicklung:

	<u>2020/2021</u>	<u>2019/2020 (Vorjahr)</u>
Rohergebnis	19.297 €	18.447 €
Finanzergebnis	- 23 €	- 75 €
Jahresergebnis	763 €	240 €

Bilanz - Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 mit Werten des Vorjahres

AKTIVA	Vorjahr	Geschäftsjahr
A. Anlagevermögen	€	€
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	66.954,00	65.223,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	97.019,00	91.762,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	582,00	502,00
	164.555,00	157.487,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)	1.920,00	1.667,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>32.524,25</u>	<u>38.181,89</u>
Umlaufvermögen insgesamt	34.444,25	39.848,89
Aktiva insgesamt	198.999,25	197.335,89
PASSIVA		€
A. Eigenkapital		

I. Geschäftsguthaben: Geschäftsguthaben verbleibender Mitglieder	102.000,00	102.000,00
II. Kapitalrücklage: Eintrittsgelder	78.750,00	78.750,00
III. Bilanzgewinn/-verlust		
1. Verlustvortrag	./. 4.246,95	./. 4.007,28
2. Jahresüberschuss	<u>239,67</u>	<u>762,57</u>
Bilanzverlust	./.4.007,28	./.3.244,71
Eigenkapital insgesamt	176.742,72	177.505,29
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	5.602,50	5.903,30
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.800,00	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	155,03	1.118,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten	14.699,00	12.809,00
Passiva insgesamt	198.999,25	197.335,89

Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>Vorjahr in €</u>	<u>Geschäftsjahr in €</u>
1. Umsatzerlöse	49.287,42	55.591,80
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 253,00	-253,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
4. Materialaufwand: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Ware	<u>31.093,48</u>	<u>36.041,86</u>
Rohergebnis	18.446,94	19.296,94
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.273,00	10.593,76
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>7.856,28</u>	<u>7.914,33</u>
Zwischensumme	317,66	788,85
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 74,62	- 22,91

Finanzergebnis	- 74,62	- 22,91
8. Ergebnis nach Steuern	243,04	765,94
9. Sonstige Steuern	3,37	3,37
10. Jahresüberschuss	239,67	762,57

1.6. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Die Gesamtkosten für den Beitritt betragen seinerzeit 90.687,50 €. Dem lag ein Beschluss des Gemeinderates aus seiner Sitzung Nr. 96 vom 10. April 2008 über den Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft zugrunde, der sich auf die folgenden (damals allesamt gemeindeeigenen Gebäude im GT Rieden) bezog:

Gebäude	Anmerkungen	Geschäftsanteil in €	Eintrittsgeld in €	Baukostenzuschuss in € (einschl. MwSt.)
Historisches Rathaus		2.000,00	2.500,00	14.875,00
Gemeindehaus	einschl. Feuerwehrhaus	2.000,00	2.500,00	14.875,00
Ehem. Kindergarten	Sondervereinbarung für den Veräußerungsfall	2.000,00	2.500,00	14.875,00
Bauplatz auf dem Grundstück des ehem. Kindergartens		2.000,00	2.500,00	-/-
Schule/Kindergarten	mit Faktor 1,5	2.000,00	3.750,00	22.312,50

Mit den genannten Gesamtkosten sind für die genannten Objekte wurde seinerzeit aber auch die Grundgebühren der Gemeinde gegenüber der Genossenschaft auf 20 Jahre abgegolten – mit anderen Worten: „Die Baukostenzuschüsse der Gemeinde sind passiv abgegrenzt und werden über die Nutzungsdauer von 19 Jahren rätierlich aufgelöst.“ Die beiden Geschäftsanteile im Hinblick auf das Gebäude des ehemaligen Kindergartens und des Bauplatzes auf diesem Grundstück gingen durch Veräußerung auf die neuen Eigentümer über, so dass die Gemeinde seither nur noch über drei Geschäftsanteile an der Energiedorf Rieden e. G. verfügt.

2. Wärmenetz Hausen eG

Gründungszweck:

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wärme, Energie und zukünftigen Technologien aus ein oder mehreren Anlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Nahwärmenetzen mit Heizzentralen zur Energieversorgung, insbesondere Wärmeenergie im Gemeindegebiet Hausen. Dabei soll es sich vorrangig um erneuerbare Energien handeln. Außerdem ist der Aufbau und Betrieb von Bürgernetzen vorgesehen.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Genossenschaft im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB.

2.1. Öffentlicher Zweck

Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss.

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen. Hierzu zählt gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft.

Aufgabe und Pflicht der Genossenschaft ist in erster Linie die ganzjährige Versorgung der Mitglieder der Genossenschaft und anderer Gebäude innerhalb des GT Hausen der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Wärme mittels Wasser als Wärmeträger für die Raumheizung sowie für die Warmwasserbereitung. Dies kann durchaus als eine im öffentlichen Interesse gebotene Aufgabe der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn des Art. 87 Abs. 1 BV und des Art. 57 Abs. 1 GO betrachtet werden.

Die Genossenschaft erfüllt damit als Nahwärmeversorger in der Daseinsvorsorge einen öffentlichen Zweck.

Das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte mit Schreiben vom 01. Dezember 2008, dass eine solche Genossenschaft im Einklang mit Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) und Art. 92 GO (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) steht und gab lediglich Anregungen und Hinweise, machte aber keine Bedenken oder Einwände aus kommunalunternehmensrechtlicher oder haushaltsrechtlicher Sicht geltend.

2.2. Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Gemeinde am Genossenschaftskapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

Mitglieder:

- Mitglieder am Anfang des Wirtschaftsjahres: 42,
- im Wirtschaftsjahr eingetreten: 1,
- im Wirtschaftsjahr ausgetreten: 0

Mitglieder am Ende des Wirtschaftsjahres: 43.

Geschäftsguthaben und gleichzeitig Haftsumme:

- Bestand am Anfang des Wirtschaftsjahres: 115.000,00 €,
 - Änderung im Wirtschaftsjahr + 2.500,00 €
- Bestand am Ende des Wirtschaftsjahres: 117.500,00 €.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist als einer von 43 Genossen Anteilseigner an der Wärmenetz Hausen eG. Sie hält dabei nach wie vor 3 Geschäftsanteile (nominal 7.500,-- €) am Geschäftsguthaben von 117.500,-- € und ist damit also mit einem Anteil von 6,38 % an der Genossenschaft beteiligt.

Stimmverhältnisse Wärmenetz Hausen eG

Die Stimmrechte verteilen sich gleichmäßig mit je einer Stimme auf alle Mitglieder der Genossenschaft einschließlich der Gemeinde, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 GenG).

2.3. Zusammensetzung der Organe

Organe einer Genossenschaft sind gemäß Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) grundsätzlich der Vorstand (§ 24 GenG), der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) und die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder (§ 43 GenG). Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

Die Wärmenetz Hausen eG hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung:

Vorstand:

Alfons Konrad, Hausen bei Würzburg (Vorsitzender),
Oliver Keller, Hausen bei Würzburg (bis 07. April 2020),
Günther Barth, Hausen bei Würzburg (bis 11. Oktober 2020),
Matthias Hetterich, Hausen bei Würzburg (ab 11. Oktober 2020),
Francesco Manfredi, Hausen bei Würzburg (ab 11. Oktober 2020).

Aufsichtsrat:

Zürlein, Thomas, Hausen bei Würzburg (Vorsitzender),
Schmitt, Sven, Hausen bei Würzburg,
Treffny, Siegmund, Hausen bei Würzburg,
Hetterich, Matthias, Hausen bei Würzburg (bis 11. Oktober 2020),
Rumpel, Karl Erwin, Hausen bei Würzburg (bis 11. Oktober 2020),
Hetterich, Marco, Hausen bei Würzburg (ab 11. Oktober 2020).

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg wird als Mitglied der Genossenschaft vom Mitglied des Gemeinderats Herrn Nicolas Höfer vertreten. Das Mitglied im Aufsichtsrat der Wärmenetz Hausen eG. Herr Karl Erwin Rumpel ist ebenfalls Mitglied des Gemeinderats.

Generalversammlung:

Die Mitglieder einer Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 43 Abs. 1 GenG). Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GenG). Jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 GenG).

2.4. Bezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge sind nur anzugeben, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile hält oder ihr mindestens ein Viertel gehört und sie zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile besitzt. Darüber hinaus müssen die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung mit der Veröffentlichung der Bezüge eines jeden einzelnen Mitgliedes einverstanden sein. Haben sie ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, so richtet sich die Veröffentlichung danach, wie im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht wird.

Gemäß den Beteiligungsverhältnissen unter Nr. 2.3. dieses Berichtes ist die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer nicht erforderlich.

Nachrichtlich wird jedoch vermerkt, dass die Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung ohne Bezüge ehrenamtlich wahrnehmen.

2.5. Vermögens- und Ertragslage

Zentraler Bestand der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich ist ein Vergleich mit Vorjahresergebniswerten sowie ein Vergleich mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.

Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können. Den *Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020* für die Wärmenetz Hausen eG fertigte die CFK Steuerberatungsgesellschaft, Mainstockheim.

2.5.1. Vermögenslage

Der Vergleich der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 mit Darstellung der Werte in vollen Beträgen (€) zeigt folgendes Bild der Vermögenslage:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	227.426	227.045
II. Finanzanlagen	200	200
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	2.500	2.625
II. Ford., sonst. Vermögensgeg.	10.665	16.787
III. Flüssige Mittel	139.040	137.531
	379.831	384.189
	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Geschäftsguthaben der Mitgl.	115.000	117.500
II. Rücklagen	201.750	212.450
III. Gewinn-/Verlustvortrag	6.514	4.930
IV. Jahresergebnis	156	2.031
Eigenkapital gesamt	330.013	345.243
B. Rückstellungen	3.750	4.550
C. Verbindlichkeiten	15.765	6.112
D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.303	28.283
	379.831	384.188

2.5.2. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr ist aus den zusammengefassten Informationen des Berichtszeitraums ersichtlich. Während die Werte der Bilanz als Stichtagswerte einen statischen Charakter haben, umfassen die Gewinn- und Verlustrechnungen den gesamten Zeitraum des Berichtsjahres und des Vergleichszeitraums. Hier werden die Zahlen des laufenden Jahres den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Darstellung erfolgt in vollen Beträgen (€).

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	40.073	56.833
2. sonstige betriebl. Erträge	1.890	29
3. Materialaufwand	9.264	16.450
4. Abschreibungen	21.688	22.586
5. Sonst. betriebl. Aufwendungen	10.659	15.599
6. Sonstige Zinsen, ähnliche Erträge	4	4
7. Steuern	200	201
8. Jahresergebnis	156	2.031

Bilanz - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit den Werten des Vorjahres zum 31. Dezember 2019 – Vermögenslage

AKTIVA	<u>31. Dezember 2019</u>	<u>31. Dezember 2020</u>
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	227.426	227.045
II. Finanzanlagen	200	200
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	2.500	2.625
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.665	16.787
III. Flüssige Mittel	139.040	137.531
	379.831	384.189
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	115.000	117.500
II. Rücklagen	201.750	212.450
III. Gewinn-/Verlustvortrag	6.514	4.930
IV. Jahresüberschuss	156	2.031
Eigenkapital gesamt	330.013	345.243
B. Rückstellungen	3.750	4.550
C. Verbindlichkeiten	15.765	6.112
D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.303	28.283
	379.831	384.189

Gewinn- und Verlustrechnung - Kontennachweis vom 01.01. - 31.12.2020 mit Werten des Vorjahres vom 01.01. - 31.12.2019

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	40.072,84	56.833,15
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.890,40	29,23
3. Materialaufwand/ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	./ 9.263,75	./ 16.450,00
4. Abschreibungen	./ 21.688,49	./ 22.586,23
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	./ 10.658,71	./ 15.599,09
6. Sonstige Zinsen, ähnliche Erträge	4,00	4,00
7. Ergebnis nach Steuern	356,29	2.231,06
8. Sonstige Steuern	./ 200,49	./ 200,51
9. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	155,80	2.030,55

2.6. Bilanz zum 31. Dezember 2020

<u>AKTIVA</u>	<u>Vorjahr in €</u>	<u>Geschäftsjahr in €</u>
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
215 Bebaute Grundstücke	21.647,32	21.647,32
240 Geschäftsgebäude	68.640,00	66.952,00
280 Außenanlage	728,00	5.393,00
	91.015,32	93.992,32
2. Technische Anlagen und Maschinen		
420 Wärmeversorgungsanlage	63.382,00	53.498,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
500 Übergabestationen	31.179,00	31.704,00
510 Fernwärmeleitung	41.849,00	46.798,00
650 Büroeinrichtung	1,00	1,00
690 Sonstige BGA	0,00	1.052,00
	73.029,00	79.555,00
	227.426,32	227.045,32

II. Finanzanlagen		
Genossenschaftsanteile		
981 Geno-Anteil Raiba Estenfeld	200,00	200,00

	227.626,32	227.245,32
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren		
1145 Bestand Heizmaterial	2.500,00	2.625,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.508,65	1.658,03
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.664,85	16.787,02
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	139.039,54	137.531,29
Aktiva	379.830,71	384.188,63
<u>PASSIVA</u>		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		
2900 Geschäftsguthaben	115.000,00	117.500,00
II. Kapitalrücklage	201.750,00	212.450,00
III. Ergebnismrücklagen	6.593,00	8.333,00
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	6.513,94	4.929,74
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	155,80	2.030,55
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen		
Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung	3.500,00	4.300,00
Rückst. z. Erfüllung Aufbewahrungspflicht	250,00	250,00
	3.750,00	4.550,00
C. Verbindlichkeiten	15.764,97	6.112,34
D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.303,00	28.283,00
Passiva	379.830,71	384.188,63

Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands:

„Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2030,55 € wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus Vorjahren

6.669,74 €

Ergebnis lfd. Jahr

2.030,55 €

Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage

./. 870,00 €

Zuweisung zu anderen Rücklagen ./.

.870,00 €

Vortrag auf neue Rechnung

6.960,29 €

=====“

Bericht des Aufsichtsrates:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und für in Ordnung befunden. Er befürwortet den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzergebnisses. Der Vorschlag entspricht der Satzung. Der Aufsichtsrat hat sich im Vorfeld zur Generalversammlung über den Geschäftsverlauf und das Risikomanagement unterrichten lassen.“

2.7. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Durch Beschluss vom 19. Februar 2010 hat der Gemeinderat seinerzeit den Beitritt der Gemeinde als Mitglied zur Genossenschaft *Wärmenetz Hausen eG*, mit einem Geschäftsanteil pro Projekt von 2.500,00 € erklärt. Dies ergab bei drei Projekten (Rathaus Hausen, Schule Hausen und Dorftreff mit Feuerwehrhaus und Bauhof) 7.500,00 € Eintrittsgeld, dazu kam noch ein Baukostenzuschuss für jedes Objekt, so dass sich die Gesamtzahlungen der Gemeinde an die *Wärmenetz Hausen eG* auf insgesamt 87.450,00 € belaufen haben. Dafür wurde die Gemeinde gegenüber der Genossenschaft 20 Jahre lang für die genannten Objekte von der Zahlung der Grundgebühr freigestellt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 3 Antrag auf Grundwasserentnahme aus einem Brunnen (Tränken von Vieh, Reinigung Hofbetrieb, Pflanzenschutz), FlNr. 491, Gemarkung Hausen - Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Es geht um eine Grundwasserentnahme aus einem Brunnen, der sich auf dem landwirtschaftlichen Anwesen „Fährbrück 4“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 491 in der Gemarkung Hausen befindet.

Die Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen von bis zu 1.500 m³/Jahr erfolgt für die jetzt wieder beantragten Zwecke bereits seit dem Jahr 2011 aufgrund einer befristeten Genehmigung durch wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 09. Mai 2011. Wegen Ablauf der Befristung hat der Landwirt einen Neuantrag auf Entnahme des Grundwassers in der gleichen Menge und für die gleichen Zwecke wie bisher beim Landratsamt Würzburg gestellt.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg wird dabei als Träger öffentlicher Belange im wasserrechtlichen Verfahren von der Genehmigungsbehörde Landratsamt Würzburg angehört.

Das Grundstück liegt in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“, aus dem die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre GT Rieden und Hausen gespeist wird.

In der genannten Verordnung für das Wasserschutzgebiet sind auch für die weitere Schutzzone „W III“ umfangreich und detailliert Verbote und Einschränkungen festgesetzt.

Die bereits für die vergangenen zehn Jahre erlaubte Grundwasserentnahme hat anscheinend bisher zu keiner Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg aus ihrem (Tief-) Brunnen 1 in der „Riedener Senke“ geführt.

Während der Brunnen auf dem Grundstück „Fährbrück 4“ bis in eine Tiefe von rund 50 m abgeteuft ist, erschließt der Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hausen in der „Riedener Senke“ Wasser aus einer Tiefe von über 70 m.

Um die Frage von Zweitem Bürgermeister Bruno Strobel, ob das zur Reinigung des Hofbetriebes genutzte Wasser im öffentlichen Kanal entsorgt wird, zu klären, schlägt Erster Bürgermeister Bernd Schraud vor, die Entscheidung auf die nächste Bauausschusssitzung zu vertagen. Dagegen werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Zum Antrag auf Grundwasserentnahme von bis zu 1.500 m³/Jahr aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 491, Fährbrück 4, Gemarkung Hausen für das Tränken von Vieh, die Reinigung des Hofbetriebs und den Pflanzenschutz weist der Gemeinderat Hausen bei Würzburg darauf hin, dass dieses Grundstück in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“ liegt, aus dem die gesamte öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre GT Rieden und Hausen gespeist wird.

Die wasserrechtliche Genehmigung für diese Grundwasserentnahme muss deshalb so ausgestaltet sein, dass eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Grundwasserentnahme ausgeschlossen ist bzw. dass für den Fall, dass während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung infolge der Grundwasserentnahme eintritt, die Genehmigung jederzeit wieder widerrufen werden kann.

Soweit im beantragten Rahmen eine wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserentnahme vom Landratsamt Würzburg erteilt wird, stimmt insoweit der Gemeinderat Hausen bei Würzburg auch einer Befreiung vom Benutzungszwang hinsichtlich des Wassers aus der öffentlichen Wasserversorgung zu.

zurückgestellt

TOP 4 Bauantrag zur Errichtung eines Wasserspeicherbeckens, Lage Wachteltal, Fl. Nr. 397, Gemarkung Hausen
--

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt in der freien Feldflur der Gemarkung Hausen auf einer Fläche für die Landwirtschaft – und somit im sog. Außenbereich im Sinn von § 35 Bundesbaugesetz (-BauGB-).

Der Antragsteller plant die Errichtung eines trapezförmigen etwa 59 m x 95 m großen Wasser-

speicherbeckens mit einem Fassungsvermögen von 30.000 m³ netto bzw. 33.000 m³ brutto. Das Vorhaben kann aufgrund seiner Größe rechtlich nicht mehr als verfahrensfrei im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 g) Bayerische Bauordnung (-BayBO-) behandelt werden, da diese Verfahrensfreiheit nur für Wasserbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³ gilt.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB) und wenn es z. B. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Gleichzeitig liegt das Grundstück aber auch in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“, aus dem die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre GT Rieden und Hausen gespeist wird. In der genannten Verordnung für das Wasserschutzgebiet sind auch für die weitere Schutzzone „W III“ umfangreich und detailliert Verbote und Einschränkungen festgesetzt.

Durch § 3 Nr. 1. 1 der genannten Wasserschutzgebietsverordnung sind bei Eingriffen in den Untergrund Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche (insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche) verboten. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich aber weder um Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, noch um Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sondern lediglich um das Speichern von Dachflächen- und Brunnenwasser.

Nach § 4 Abs. 1 dieser Wasserschutzgebietsverordnung kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (also das Landratsamt Würzburg) Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Auf Anfrage von Gemeinderat Christian Kaiser teilt der anwesende Bauherr mit, dass das Becken nie ganz voll wird und daher kein Überlauf nötig ist. Die Wasserspeicherung ist nötig, da die genehmigten Brunnen nicht genug Schüttung für eine spontane Reaktion auf Wetterverhältnisse haben.

Bezüglich der im Beschlussvorschlag vorgesehenen Befristung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist er der Ansicht, dass dies bereits mit der Genehmigung der Brunnen erledigt ist und es hier nur um eine reine Baugenehmigung, die unbefristet ist, geht.

Beschluss:

Hinsichtlich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um ein Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb, das nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Daraus resultierend wäre das Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Weiterhin weist der Gemeinderat Hausen bei Würzburg darauf hin, dass dieses Grundstück in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“ liegt, aus dem die gesamte öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre GT Rieden und Hausen gespeist wird.

Die wasserrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben muss deshalb so ausgestaltet sein, dass eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 5 Weiteres Vorgehen ausgedientes Fahrzeug der FFW Hausen

Sachverhalt:

Wie im Januar schon berichtet, wurde das neue Feuerwehrfahrzeug abgeholt und aktuell werden die Feuerwehrleute auf dem Fahrzeug eingewiesen.

Wenn die dann geltenden Corona-Regelungen es zulassen, soll die Einweihung des Fahrzeugs am Florianstag stattfinden. Ein Termin steht noch nicht fest.

Da die Inbetriebnahme des neuen HLF 10 absehbar ist, sollte überlegt werden, wie mit dem ausgedienten Fahrzeug verfahren werden soll.

Es handelt sich hierbei um Löschfahrzeug (LF8) Mercedes Benz 711 D mit Tragkraftspritze Erstzulassung Dezember 1989.

Das ausgediente Fahrzeug der FFW Rieden wurden Anfang 2018 über die Dorfzeitung ausgeschrieben und auch einem Händler für gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge angeboten. Das Fahrzeug wurde dann an den Höchstbietenden verkauft.

Der Feuerwehr-Verein Hausen hat sich inzwischen an die Gemeinde gewandt, da ein Kontakt besteht, um das Fahrzeug für einen guten Zweck in ein anderes Land zu spenden. Da diesbezüglich jedoch noch Klärungsbedarf besteht, wird in der heutigen Sitzung noch keine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen.

zurückgestellt

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Eingerückte Parkplätze vor dem Rathaus an der Fährbrücker Straße

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass am 08.03.2022 bzgl. der vor dem Rathaus geplanten Parkplätze ein Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises stattfand. Dabei haben die Vertreter des Landkreises deutlich gemacht, dass den vorgesehenen eingerückten Parkplätzen vor dem Rathaus nicht zugestimmt wird. Grund dafür ist, dass die Straße an dieser Stelle breit genug ist, um den geltenden Straßenverkehrsregeln entsprechend am Straßenrand parken zu können. Eine Beeinträchtigung der ausfahrenden Fahrzeuge vom gegenüberliegenden Anwesen wurde nicht gesehen.

Um „wildes Parken“ auf dem Gehsteig bzw. auf der Fläche vor der Kirche zu vermeiden, wäre es denkbar, mit Schildern auf die Kurzzeit-Parkmöglichkeit am Straßenrand hinzuweisen oder mit Pollern zu arbeiten.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Fördermöglichkeiten bei Bau- und Sanierungsvorhaben im Altort - Festlegung Geltungsbereich

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass vom Landratsamt mitgeteilt wurde, dass erstmalig für die Gemeinde Hausen ein Antrag auf Erstbauberatung durch einen Architekten gestellt wurde.

Für die Prüfung des Antrages wird ein ausgewiesener Geltungsbereich im Sinne der Förderrichtlinien des Landkreises Würzburg benötigt.

Die Ausmaße eines Geltungsbereiches müssen nicht durch eigene Satzung etc. erfolgen. Es reicht, wenn die Gemeinde den Geltungsbereich abgrenzt und festlegt. Der Ortskern kann soweit ausgewiesen sein, dass alte Häuser/Bauten (vor 1980 gebaut) hier mit einbezogen werden. Der ausgewiesene Geltungsbereich im Sinne der Förderrichtlinien wird dann nochmals mit dem Bauamt des Landratsamtes Würzburg abgesprochen.

Die Festlegung des Geltungsbereichs für alle 3 Ortskerne soll in der nächsten Bauausschuss-

sitzung am 23.03.2022 vorberaten und in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung am 31.03.2022 beschlossen werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Aushangkästen im GT Rieden

Gemeinderat Werner Mohr berichtet, dass er von einem Bürger mit der Bitte angesprochen wurde, den an der ehemaligen Raiffeisenbank abgenommenen Aushangkastens an anderer Stelle, z.B. der Bushaltestelle, wieder aufzuhängen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt hierzu mit, dass auch schon vorgeschlagen wurden, jedoch ein geeigneter Platz noch unklar ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Katastrophenschutzplan Trinkwasserversorgung

Gemeinderat Rainer Hetterich weist auf die aktuelle kriegsbedingte Ukraine-Krise hin und erkundigt sich, ob es für die Trinkwasserversorgung Katastrophenschutzpläne für mehrtägigen Stromausfall gibt.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud gibt hierzu an, dass die Gemeinde kein eigenes Aggregat besitzt, jedoch im Notfallplan der Wasserversorgung Möglichkeiten zur Beschaffung bzw. zum Leihen von angegeben sind.

Gemeinderat Rainer Hetterich regt an, ein Aggregat mit mind. 20 kW/h zu beschaffen, um wenigstens die Wasserversorgung sicherzustellen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud wird die Angaben im Notfallplan und die Kosten eines Aggregats recherchieren.

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel schlägt vor, beim Landratsamt anzufragen, ob entsprechende Informationen evtl. schon vorhanden sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen

Auf die Frage von Gemeinderat Rainer Hetterich, ob die Gemeinde Ukraine—Flüchtlinge aufnehmen kann teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die leerstehende Wohnung im Mietshaus in Erbshausen ans Landratsamt gemeldet wurde.

Eine weitere Möglichkeit wäre evtl. im ehemaligen Kindergarten in Hausen.

zur Kenntnis genommen